Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)122(4)
gel. SV zur öffent. Anh. am
04.11.2026 - Organspende
29.10.2026

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Bonn

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchsregelung - BT-Drucksache 21/7570

Freiwilligkeit der Organspende sichern – Aufklärungs- und Registrierungspotenziale heben - BT-Drucksache 21/8050[1]

Die beiden vorliegenden Anträge suchen nach dem, was richtig ist: Eine Regelung, nach der im Todesfall grundsätzlich jeder als Organspender gelten würde, der nicht vorher widersprochen hat. Oder genau das Gegenteil, nämlich die aktuelle Rechtslage: Wer sich nicht zum Organspender erklärt hat, der ist grundsätzlich auch keiner. Ist zu Lebezeiten keine Entscheidung getroffen, werden die Angehörigen gefragt, ob sie einer Organspende im mutmaßlichen Sinne des Verstorbenen zustimmen oder nicht, die Entscheidung wird also regelhaft (nach Erfahrungen der Deutschen Stiftung Organtransplantation DSO in 66 %)[2] auf die Angehörigen übertragen. Für beide Positionen liegen parteiübergreifend erarbeitete Gruppenanträge vor. Beide Gesetzesentwürfe betonen das Ziel, die Versorgung der Menschen, die auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen sind, deutlich zu verbessern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ein oft lebensrettendes Organ oder Gewebe zu erhalten. Nur der Weg unterscheidet sich: Das Nudging im Sinne eines Opt-Out – oder andererseits das aktive Bekenntnis zur Spende, für die das Vertrauen in die Sinnhaftigkeit und auch die Information für die Notwendigkeit erhöht werden soll.

Die Entscheidung ist sensibel. Sie zu treffen setzt voraus, sich mit dem Tod zu beschäftigten. Viele wollen das nicht – es ist ja kein fröhliches Thema. Habe ich nicht ein Recht dazu, diese Frage unbeantwortet zu lassen? Darf der Staat mich zur Entscheidung zwingen? Oder dürfen Andere bei nicht dokumentierter Entscheidung für mich entscheiden? Verfassungsrechtlich ist

1 Die Stellungnahme basiert auf dem Beitrag *Montgomery/Schallenberg/Thüsing,* Freiheit zur verantworteten Entscheidung bei der Organspende: Widerspruchs- statt Zustimmungsregel, MedR 2026, 969 ff.

2 Plenarprotokoll 21/86 mit Beiträgen der Abgeordneten *Connemann, Baum*, *Dittmar, Grau, Stange, Brand, Bloch, Lindh, Kappert-Gonther, Gürpinar, Gebhardt, Rothfuß, Griese, Lang, Meredino, Hierl, von Storch, M. Özdemir, Michaelsen, Theiss, Höchst, Lauterbach, Willsch, Kempf, Castellucci, Ataoglu, Giersch, Rachel, Glaser und M.-L. Weiss.*

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

die Antwort wohl doch deutlich einfacher als ethisch. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat mehrfach Stellung genommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Widerspruchslösung grundsätzlich verfassungskonform ausgestaltet werden könnte, sofern der Staat umfassend informiert und das Recht auf Widerspruch einfach auszuüben ist[3]. Das ist plausibel, denn das Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) verlangt nicht zwingend, dass eine – sicherlich für viele gewichtige – Entscheidung wie eine Organentnahme eine aktive Zustimmung voraussetzt. Schweigen kann als Zustimmung gewertet werden, wenn es zum Reden nicht viel bedarf und ich die niedrigschwellige Möglichkeit habe, mich hierüber zu informieren, wenn ich denn will.

Die Diskussion kann freilich nicht allein juristisch geführt werden. Das Recht beschreibt nur den äußersten Handlungsrahmen, das was möglich ist, nicht das, was sinnvoll oder ethisch richtig ist. Die Stellungnahme des Ethikrats, (wiederum, wen es interessiert: Stellungnahme „Zahl der Organspenden erhöhen“) geht daher zurecht über das juristische hinaus. Man mag argumentieren: Das Leben und Leiden der Patienten auf der Warteliste rechtfertigt den sanften Druck auf den Einzelnen. Der Zweck (Retten von Leben) heiligt die Mittel (Zwang zur Entscheidung). In der Abwägung steht eben nicht das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Entnahme des Organs), sondern nur das Recht, nicht zu einer Entscheidung kommen zu müssen. Ein schwerwiegenderes Rechtsgut als das Leben wird man kaum finden können – und den Zwang zur Entscheidung haben wir oft im Leben. Unter dem Stichwort *Nudging* („Schubsen“) wird dies unter Juristen diskutiert, vor allem aber auch unter Ethikern. Ist *Nudging* ethisch vertretbar? Viele betonen: Hier geht es nicht um einen Verlust von Freiheit, denn die Wahlmöglichkeiten sind nicht eingeschränkt. Andere geben zu bedenken: Autonomie bedeutet auch die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Entscheidungen. Auch der, der keinen Organspenderausweis ausfüllt, trifft ja aktuell eine Entscheidung – freilich in die andere Richtung.

Manche Länder (z. B. Spanien, Österreich) mit Widerspruchslösung zeigen, dass die Spenderzahlen dadurch deutlich steigen können – in anderen Ländern zeigt sich dieser Effekt nicht. Es scheint also kein „Selbstläufer“ zu sein. Freilich ist auch nicht belegt, dass es zu einer gegenteiligen Reaktion führt: Weniger Organspenden. Das wäre auch kaum herleitbar. Es gibt keinerlei Evidenz dafür, dass einmal gefragt, sich mehr gegen die Spende entscheiden, als die,

[3] Wer es nachlesen will: WD 3 – 3000 – 071/11 „Einführung einer verpflichtenden, rechtsverbindlichen Erklärung zur Organspendenbereitschaft – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit“.

die diese Entscheidung in der Schwebe lassen und für die die Angehörigen dann gegen die Spende entscheiden. Derzeit sagen aber die Angehörigen in 54 % der Fälle „Nein“, wenn sie entscheiden müssen, es also keinen schriftlichen oder mündlichen Willen der Verstorbenen gibt. („Nein“ in 43 % der Fälle, wenn sie nach dem mutmaßlichen Willen entscheiden, in 77 % der Fälle, wenn sie den mutmaßlichen Willen der Verstorbenen nicht kennen!)[4]. Es ist unter Berücksichtigung aller Umfrageergebnisse aus Deutschland nicht zu erwarten, dass von den Bürgerinnen und Bürgern, die derzeit keine Entscheidung getroffen haben, plötzlich mehr als 54 % ein „Nein“ dokumentieren. Auch die Bundesärztekammer sieht das so. Aus ihrer Sicht kann die Widerspruchslösung zu einem echten Mentalitätswechsel in der Bevölkerung beitragen und so die Diskrepanz zwischen der hohen grundsätzlichen Spendenbereitschaft und den tatsächlich niedrigen Spenderzahlen verringern, Dabei bleibt die individuelle Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger gewahrt.

Es bleibt also eine abstrakte Eignung, von der unklar ist, wieweit sich das Ziel damit erreichen lässt. Das aber kann rechtlich und auch ethisch genügen: In einer Solidargemeinschaft ist es zumutbar, sich einmalig mit der Frage zu befassen und ggf. zu widersprechen. Denn Solidarität beschreibt als Seinsprinzip nicht nur das Faktum des Eingebundensein in eine Gemeinschaft, sondern als Sollensprinzip die aus dieser Verbundenheit resultierenden Pflichten der Rücksichtnahme und des Einstehens. Wenn wir uns alle als menschliche Gemeinschaft verstehen, dann mag ein solcher Akt der Solidarität eben die Entscheidung zur Organspende sein, und die kann dann auch durch Schweigen, sei es bewusst und überzeugt, sei es aus Gleichgültigkeit, fallen. Freilich gilt auch: Der Körper darf nicht zum „Staatseigentum“ oder zur „Rohstoffquelle“ werden, wenn man vergisst zu widersprechen. Dies zu verhindern bedarf es der bewussten Ansprache zur Entscheidung, der Möglichkeit zur Information, ggf. auch einer Frist zur Überlegung. All dies versucht der Entwurf, der sich für eine Widerspruchslösung ausspricht, zu gewährleisten und schafft damit die Bedingungen der Autonomie: Die neuen Regelungen sollen mit einer umfassenden Aufklärung und Information der Bevölkerung vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Bedeutung und die Rechtsfolgen eines erklärten Widerspruchs oder eines Verzichts auf die Erklärung eines Widerspruchs verbunden werden. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes soll eine kontinuierliche Aufklärung zwecks hinreichender Information der Bevölkerung sichergestellt werden. Und ein weiteres kommt hinzu: Entscheidend soll allein der Wille der möglichen Organ- oder Gewebespenderin oder

[4] Umfrage des Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit 2024, abrufbar www.Organspende-info.de.

des möglichen Organ- oder Gewebespenders sein. Der oder dem nächsten Angehörigen der möglichen Organ- oder Gewebespenderin oder des möglichen Organ- oder Gewebespenders steht kein eigenes Entscheidungsrecht zu, es sei denn, die mögliche Spenderin oder der mögliche Spender ist minderjährig und hat keine eigene Erklärung abgegeben. Gerade der Wechsel zum Widerspruch führt also zur Autonomie des Betroffenen selbst – und entlastet nebenbei die Angehörigen von einer mitunter schwierigen Stellvertreterentscheidung.

Die deutsche Ärzteschaft hat sich in vielen Entscheidungen Deutscher Ärztetage[5] immer wieder für eine Widerspruchslösung ausgesprochen. Dabei verkennt sie nicht, dass nicht allein die Frage der rechtlichen Ausgestaltung der Organspende für die immer noch erschreckend niedrigen Zahlen der Organspende in Deutschland verantwortlich ist. Hinzu kommen auch strukturelle Probleme, die sich aus einer großen Anzahl kleinerer Krankenhäuser ergeben, bei denen oftmals jahrzehntelang keine Organspenden erkannt werden oder anfallen. Hier bedarf es struktureller Änderungen durch Einführung intelligenter (elektronischer) Erkennungssysteme, die auf potentielle Spender aufmerksam machen, Vernetzung der Transplantationsbeauftragten kleiner Krankenhäuser unter Einbindung der DSO mit deren größeren Krankenhäusern, die Erfahrung mit dem Organspendeprozess haben und verbesserten Regeln der Ausgestaltung des immunologischen Auswahlprozesses. Die Erkenntnis, dass eine Änderung des gesetzlichen Rahmens allein keine Verbesserungen der Spenderzahlen mit sich bringt, drückt sich auch im Titel des Gesetzesantrages aus. Dort sprechen die Abgeordneten von einer „Widerspruchsregelung“ und nicht von einer „-lösung“. Diese Erkenntnis ist wichtig – es bedarf mehr als dieser „Regelung“ um zu einer Lösung und deutlichen Steigerung der Organspendezahlen zu kommen.

Zurück zum Bundestag: Man kann auf die weitere Debatte der Neuregelung gespannt sein, doch ganz neu wäre sie nicht. All das ist vor der Debatte im Juni diesen Jahres bereits im November 2018 im Bundestag diskutiert worden, und die Redebeiträge sind – zumindest für Interessierte – spannend zu lesen[6]. *Karin Maag* mahnte: „Ich will nicht, dass das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auf ein nachträgliches Veto reduziert wird … Der freiheitliche Staat darf meines Erachtens auch keine Entscheidungspflichten schaffen“. *Karl Lauterbach* konterte: „Die Widerspruchslösung ist auch ethisch richtig.“ Dafür „zu sorgen, dass sich jeder damit beschäftigt [liege] in der Tradition von Immanuel Kant, der, vereinfacht

[5] S. z. B. Beschlüsse des 121. Deutscher Ärztetags 2018, abrufbar www.bundesaerztekammer.de.

[6] Letzter Lesevorschlag: Plenarprotokoll 19/67.

ausgedrückt, gesagt hat, dass die Maxime des eigenen Handelns die Grundlage eines allgemeinen Gesetzes werden könnte. Er erwartet, dass er dann auch ein Organ bekommen kann. Umgekehrt muss er zumindest auch bereit gewesen sein, sich einmal mit der Frage zu beschäftigen."

Katja Kipping war skeptisch aus einem ganz anderen Grund, der ethisch schwerer fällt, einzuordnen: Diese Bedenken haben für sie vor allem mit folgender Frage zu tun: „Besteht die Gefahr, dass irgendwann der berechtigte Wunsch, die Zahl der zur Verfügung stehenden Spenderorgane zu erhöhen, dazu führt, dass der Todeszeitpunkt so definiert wird, dass er die größtmögliche Ausbeutung ermöglicht? Die Diskussionen über die medizinischen Verbrechen in der NS-Zeit, der Nazizeit in Deutschland haben dazu geführt, dass hierzulande bei ärztlichen Behandlungen das Prinzip der informierten Einwilligung als Voraussetzung für jeden Eingriff gilt."

Anna-Lena Baerbock gab zu bedenken: „Es ist ja nicht so, dass alle Nein sagen können. Manche Menschen sind dazu nicht in der Lage. Das ist nicht die breite Masse unserer Bevölkerung; aber es gibt Menschen, die eben dazu nicht in der Lage sind. Außerdem haben wir in allen anderen Bereichen, zum Beispiel bei der Datenschutz-Grundverordnung, als Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler dieses Landes durchgesetzt, dass man aktiv zustimmen und nicht widersprechen muss. Das bei so einer tiefethischen Frage anders zu machen, halte ich – das gilt auch für viele andere, die das hier schon angesprochen haben – für falsch."

Den Vergleich mit der Datenschutzgrundverordnung bemühen dann auch noch weitere Abgeordnete – aber auch hier ist umstritten, ob nicht Widerspruchslösungen (Stichwort: Cookie) der bessere Weg sein könnte. Nicht alles, was hinkt, ist ein zulässiger Vergleich – und Organentnahme und Datenschutz sind dann doch zu verschieden. Hier geht es darum, wie lästig es mir ist, einem vergleichswiese geringen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht zu widersprechen, dort um die Frage, ob es der ausdrücklichen Zustimmungen für einen weitgehenden Eingriff in die (wenn auch postmortale) körperliche Integrität – das hat eine andere Qualität, und deshalb ist auch die sich in neuerer europäischer Gesetzgebung abzeichnende Neubewertung der Cookies kein Argument in die andere Richtung.

Bemerkenswert ist, wie viele Abgeordnete versuchten ihre Argumente in christliche Koordinaten einzuordnen. Nicht wenige werden das bewusst oder unbewusst auch außerhalb des Bundestags tun. Recht verhalten tat das noch *Hermann Gröhe*: „Meine Damen, meine

Herren, eine Organspende ist ein Geschenk aus Liebe zum Leben. Das setzt Freiwilligkeit und Zustimmung voraus. Dabei sollte es bleiben". Deutlicher wurde *Axel Müller*: „Ich habe mich … daran erinnert, dass Jesus Christus in der Bergpredigt das Gebot der Nächstenliebe universal verstanden hat. Das heißt: Grundsätzlich trägt jeder von uns die moralische Pflicht in sich, als Spender zur Verfügung zu stellen. Das wäre die Widerspruchslösung". Am deutlichsten formuliert es dann *Thomas Rachel*, aber eben wieder in die entgegengesetzte Richtung: „Wenn man die Organspende auf der Basis des christlichen Menschenbildes als einen besonderen Akt der Nächstenliebe versteht, so ist hiermit in notwendiger und unverzichtbarer Weise der Gedanke der christlichen Freiheit und Freiwilligkeit verbunden. Es widerspricht dem ethischen Freiheitsgebot, wenn das persönliche Selbstverfügungsrecht erst wieder durch einen zusätzlichen Widerspruchsakt zurückverlangt werden kann. Ein solch massiver staatlicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wäre auf der Basis einer christlichen Würdevorstellung des Menschen kaum schlüssig zu begründen."

In dieser Uneinigkeit spiegelt sich, dass sich auch die Kirchen schwer mit einer klaren Positionierung tun. Eine Organspende muss aus Sicht der deutschen katholischen Bischöfe weiterhin freiwillig und bewusst erklärt sein. Eine Widerspruchslösung könne „je nach Ausgestaltung für Angehörige, die gerade schicksalhaft und unvermittelt ein Familienmitglied verloren haben, ein erhebliches Trauma darstellen", erklärte der damalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Georg Bätzing*, noch im vergangenen Jahr. Das ist freilich ein Argument eher zweiter Ordnung („je nach Ausgestaltung"), und zielt nicht auf die Regelung selber. Die Bischöfe warnen auch, dass eine Widerspruchslösung eher das Gegenteil bewirken könnte.

„In unserer hochindividualisierten Gesellschaft sehen wir die Gefahr, dass mehr Menschen sich gegen eine solche vermeintliche ‚Zwangsabgabe' ihrer Organe zur Wehr setzen und dass damit die Spendenbereitschaft eher sinkt als steigt", so *Bätzing*[7]. Das freilich ist ein Argument, das nicht so sehr ethisch, als faktisch-empirisch begründet wäre. Und da ist es soweit ersichtlich nicht begründet. Es ist kein Land bekannt, in dem die Einführung der Widerspruchslösung zu einem Rückgang geführt hätte. Die ethische Einordnung der deutschen katholischen Bischofskonferenz steht übrigens nicht unwidersprochen dar. In Spanien, dem Land mit der erfolgreichsten Organspenderegelung hat sich die Kirche ausdrücklich zu Widerspruchslösung

[7] Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz v. 28. 1. 2025, Bischof Bätzing zur Debatte um Organspende, abrufbar www. dbk.de.

und Organspende bekannt als höchstem freiwilligen Akt der Nächstenliebe[8].

Im Hintergrund steht dabei die alte Unterscheidung der Moraltheologie zwischen Rechtspflichten und Liebespflichten, also vom Recht zur Not erzwungene oder zumindest erzwingbare moralische Handlungen und von Tugend oder Liebe nahegelegte und über eine rechtliche Verpflichtung hinausgehende und freiwillige Handlungen „der Übergebühr", wie die Tradition das seit Thomas von Aquin nennt. Österreichische und spanische Bischofskonferenz haben erklärt, die im Land geltende Widerspruchslösung widerspräche nicht der grundsätzlichen freiwilligen Gabe von Organen als Ausdruck der Nächstenliebe. Vielmehr dürfe der demokratische und parlamentarische Staat nach ausgiebiger Diskussion eine freiwillige moralische Handlung im Rahmen der Solidarität entweder – wie im Fall der Besteuerung – erzwingen, oder – wie im Fall des Wehrdienstes zugunsten der Verteidigung aller oder eben der Organspende zugunsten von Erkrankten – wenigstens so nahelegen, daß es eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf, um sich der vom Staat nahegelegten solidarischen Verpflichtung – besser: stark geäußerten Bitte – zu entziehen. Und daher widerspricht die Widerspruchslösung keineswegs einer freiwilligen Organspende als Ausdruck solidarischer Liebe und Zuwendung zu schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, denn sie basiert weiterhin auf der autonomen Entscheidung und Verfügung eines Menschen über seine Organe. Lediglich die Art und Weise der staatlichen Bitte um die Organspende wird intensiviert und auch zugespitzt – nichts anderes ist aus Sicht der Moraltheologie die Widerspruchslösung. Und daher ist sie ethisch legitim, mehr noch: im Fall der besonderen Notlage sogar empfehlenswert.

Und was heißt das alles? Rechtlich und ethisch unbestritten: Jedem Menschen kommt Würde zu, und diese ist zu wahren auch nach dem Tod. Deswegen darf auch der tote Körper nicht Mittel zum Zweck sein, und wohl auch dann nicht, wenn dadurch andere Leben gerettet werden könnten. Aber wäre das Organ bloßes Mittel zum Zweck? Der Jurist unter den Autoren muss schlicht feststellen: Der Staat muss immer *fall-back*-Lösungen schaffen, sagen, was passiert, wenn ich keinen Willen geäußert habe, auch bei sehr wichtigen Fragen. Stichwort: Patientenverfügung. Mache ich keine Patientenverfügung, bin ich einverstanden damit, dass lebenserhaltende Maßnahmen getroffen werden, ich am Schluss an Maschinen angeschlossen werde. Der ein oder andere will das nicht, und dann darf er das sagen. Er muss es aber auch. Die Widerspruchslösung scheint uns daher im Ansatz der bessere Weg. Es ist ein mutiger Weg,

[8] Ausführlich zur Entwicklung der spanischen Position *Saenz*, An Interpretive Approach to Religious Ambiguities around Medical Innovations: The Spanish Catholic Church on Organ Donation and Transplantation, Qual. Social. 2022 Dez 6, Bd. 46 (1), S. 77 ff.

der das Thema in das Bewusstsein der Betroffenen bringt, der die Möglichkeit bietet, zu mehr Spenden zu kommen, der die Freiheit zur verantworteten Entscheidung erhält, weil ein Nein immer möglich ist. Und deshalb sollte die Politik diesen Weg mutig beschreiten.